

Stadt Heidelberg
Dezernat I, Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie

**Luftreinhalte-/Aktionsplan für den
Regierungsbezirk Karlsruhe, Teilplan
Heidelberg - Sachstand**

Informationsvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Kenntnis genommen	Handzeichen
Umweltausschuss	19.04.2007	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	

Inhalt der Information:

Der Umweltausschuss nimmt den Sachstandsbericht zum Luftreinhalte-/Aktionsplan zur Kenntnis.

I. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
UM 4	+	Klima- und Immissionsschutz vorantreiben Begründung: Der Maßnahmenkatalog zur Luftreinhaltung ist ein wichtiger Baustein des kommunalen Umweltschutzes
MO 2	+	Minderung der Belastung durch den motorisierten Verkehr Begründung: Durch die Minimierung der verkehrsbedingten Schadstoffe wird die Lebensqualität der Bevölkerung verbessert.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

(keine)



II. Begründung:

Sachstand Aktionsplan

Nach der Zustimmung des Gemeinderates am 30.03.2006 (Drucksache: 0079/2006/BV) trat der vom zuständigen Regierungspräsidium Karlsruhe erstellte „Luftreinhalte-/Aktionsplan für den Regierungsbezirk Karlsruhe, Teilplan Heidelberg“ am 31.03.2006 in Kraft. Die Erstellung eines Luftreinhalteplans war entsprechend der 22. Bundes-Immissionsschutz-Verordnung notwendig geworden, da nach Messungen des Landes Baden-Württemberg an drei Messpunkten im Stadtgebiet der ab 2010 geltende Grenzwert für Stickstoffdioxid ohne weitere Maßnahmen voraussichtlich nicht eingehalten werden kann.

Aufgrund der Grenzwertüberschreitungen bei Feinstaub im ersten Quartal 2006 erstellte das Regierungspräsidium Karlsruhe im Anschluss einen Aktionsplan, der vom 11.12.2006 bis zum 10.01.2007 zur Einsicht auslag. Einwendungen erfolgten nicht. Der Gemeinderat stimmte den Maßnahmen dieses Aktionsplans in der Sitzung am 07.12.2006 mehrheitlich zu (Drucksache: 0356/2006/BV). Das Regierungspräsidium Karlsruhe wird den Aktionsplan voraussichtlich Ende Mai 2007 verabschieden. Die Verzögerung gegenüber dem ursprünglich geplanten Termin Ende März wird unter anderem damit begründet, dass die vom Regierungspräsidium beim Ingenieurbüro Lohmeyer beauftragte Wirksamkeitsberechnung zu den Maßnahmen noch nicht vorliegt.

Fahrverbote in der Umweltzone

Im Luftreinhalteplan ist die Einrichtung einer Umweltzone mit Fahrverboten für Altfahrzeuge ab dem 01.01.2010 vorgesehen.

Wichtigste Maßnahme des Aktionsplans ist die zeitliche Vorziehung dieser Fahrverbote, unter der Bedingung, dass in einem Kalenderjahr mehr als 35 Überschreitungen des Tagesgrenzwertes für Feinstaub (PM10) registriert werden. 2006 wurden an der Spot-Messstation Karlsruher Straße 29 Überschreitungen gemessen. Daher wird es in Heidelberg in diesem Jahr keine vorgezogenen Fahrverbote geben. Sollten bei der zurzeit laufenden Messung 2007 mehr als 35 Überschreitungen festgestellt werden, würden vorgezogene Fahrverbote in der Umweltzone frühestens ab Mitte 2008 wirksam werden. Bisher (Stand: 22. März 2007) wurden 2007 an der Karlsruher Straße 9 Überschreitungen des Tagesgrenzwertes registriert.

Kennzeichnungsverordnung

Am 01.03.2007 trat die Kennzeichnungsverordnung (35. Bundesimmissionsschutz-Verordnung) in Kraft. Sie regelt die Zuordnung aller Kraftfahrzeuge zu vier Schadstoffgruppen anhand eines im Fahrzeugschein angegebenen Schlüssels. Kraftfahrzeuge mit Otto-Motor ohne geregelten Katalysator sowie Diesel-Kraftfahrzeuge mit der Abgasnorm EURO 1 oder schlechter fallen in die Schadstoffgruppe 1 und erhalten keine Plakette. Diese Fahrzeuge sind von Fahrverboten der 1. Stufe (ab 2010, siehe oben) betroffen. Nach den letzten verfügbaren Zahlen vom 01.01.2006 sind in Heidelberg zurzeit circa 5.600 Fahrzeuge (entspricht etwa 9 Prozent der gesamten Fahrzeugflotte) der Schadstoffgruppe 1 zuzuordnen. Nach Information des Umweltministeriums Baden-Württemberg sind circa 80 Prozent dieser Fahrzeuge nachrüstbar, so dass sie einer höheren Schadstoffgruppe zugeordnet werden können.

Die Schadstoffgruppe 2 umfasst alle Dieselfahrzeuge mit der Abgasnorm EURO 2. Diese Fahrzeuge – in Heidelberg circa 3.200 - erhalten eine rote Plakette und wären von der 2. Stufe der Fahrverbote in der Umweltzone ab 01.01.2012 betroffen. Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 3 – Diesel-Fahrzeuge mit der Abgasnorm EURO 3 – erhalten eine gelbe Plakette und sind nicht von Fahrverboten betroffen. Alle neueren Fahrzeuge – Dieselfahrzeuge ab EURO 4 und Benzin-Fahrzeuge mit geregeltem Katalysator ab EURO 1 – sind der Schadstoffgruppe 4 zuzuordnen, erhalten eine grüne Plakette und sind nicht von Fahrverboten betroffen.

Strittig war bis vor kurzem noch die Zuordnung von Benzin-Fahrzeugen mit geregelten Katalysatoren der ersten Generation, den sogenannten „US-Kats“. Nach der Kennzeichnungsverordnung wären diese Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 1 zuzuordnen, obwohl die Abgaswerte der EURO-Norm 1 entsprechen. In einer Pressemitteilung Anfang März sicherten das Bundesumweltministerium und das Bundesverkehrsministerium zu, die Kennzeichnungsverordnung zu korrigieren, so dass diese Fahrzeuge voraussichtlich ebenfalls der Schadstoffgruppe 4 zugeordnet werden.

Die Plaketten sind seit dem 1. März in Heidelberg gegen eine Gebühr von 5 Euro bei allen Bürgerämtern sowie bei TÜV, DEKRA und allen Werkstätten erhältlich, die die Abgasuntersuchung durchführen. Halter/innen von Fahrzeugen der Schadstoffgruppe 1 sollten prüfen, ob ihre Fahrzeuge mit einem geregelten Katalysator (Benzin-Fahrzeuge) oder einem Partikelfilter (Diesel-Fahrzeuge) nachrüstbar sind. Dadurch können sie in eine höhere Schadstoffgruppe eingestuft werden, so dass sie nicht von Fahrverboten betroffen sind. Gleichzeitig profitieren sie von dem vom Bundesrat beschlossenen Steuernachlass von 330 Euro.

Ausnahmeregelung

Nach Anhang 3 zur Kennzeichnungsverordnung fallen bestimmte Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 1 nicht unter Fahrverbote und bedürfen auch keiner Ausnahmegenehmigung (siehe Anlage 1). Hierzu gehören auch Fahrzeuge mit Sonderrechten nach Paragraph 35 der Straßenverkehrsordnung (siehe Anlage 2).

Sollte in Heidelberg eine Umweltzone eingerichtet werden, kann nach Paragraph 1 Absatz 2 der Kennzeichnungsverordnung die zuständige Behörde – das heißt die Stadt Heidelberg als untere Immissionsschutzbehörde – den Verkehr mit Fahrzeugen der Schadstoffgruppe 1 ohne Plakette zu und von bestimmten Einrichtungen zulassen, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt oder unaufschiebbare Interessen Einzelner dies erfordern. Im Sinne einer landeseinheitlichen Regelung wurde von einer Arbeitsgruppe des Städtetags Baden-Württemberg eine „Fallgruppenliste“ erarbeitet (siehe Anlage 1, Seite 2), um Fahrtzwecke „im öffentlichen Interesse“ oder im „unaufschiebbaren Interesse Einzelner“ anhand von Beispielen beurteilen zu können. Wer eine Ausnahmegenehmigung beantragt, muss nachweisen, dass das betreffende Fahrzeug technisch nicht nachrüstbar ist, dass kein Ersatzfahrzeug mit höherer Schadstoffgruppe zur Verfügung steht und dass tatsächlich ein öffentliches oder unaufschiebbares Interesse an dem Fahrtzweck in der Umweltzone besteht. Ausnahmegenehmigungen können demnach grundsätzlich nur zeitlich auf maximal ein Jahr befristet für bestimmte Fahrtzwecke genehmigt werden. Unbefristete fahrzeugbezogene Ausnahmegenehmigungen können nicht erteilt werden. Dies gilt auch für sogenannte „Oldtimer“. Eine landesweite Sonderregelung wird es jedoch voraussichtlich für „Oldtimer“-Veranstaltungen geben.

Ausblick

Da für Heidelberg zurzeit vor 2010 keine vorgezogenen Fahrverbote zu erwarten sind, ist bei Fahrten innerhalb des Stadtgebietes der Erwerb einer Plakette entsprechend der Kennzeichnungsverordnung noch nicht erforderlich.

Nach einer Pressemitteilung des Umweltministeriums vom 29.03.2007 ist es im Regierungsbezirk Stuttgart sowie in Mannheim sehr wahrscheinlich, dass die ab 01.07.2007 beziehungsweise 01.11.2007 geplanten Fahrverbote auf den 01.01.2008 verschoben werden müssen, da die Nachbesserung der Kennzeichnungsverordnung sowie bundeseinheitliche Vorgaben zur technischen Nachrüstung voraussichtlich erst im Herbst 2007 vorliegen werden.

In mehreren weiteren baden-württembergischen Städten – darunter Karlsruhe, Freiburg, Heilbronn, Pforzheim, Mühlacker – treten Fahrverbote voraussichtlich ab dem 2. Quartal 2008 in Kraft. Für Fahrten in die entsprechenden Umweltzonen müssen die Fahrzeuge mit Plaketten gekennzeichnet sein. Verstöße werden bei Kontrollen mit einem Bußgeld von 40 Euro und einem Punkt in Flensburg geahndet.

Halter/innen von Fahrzeugen der Schadstoffgruppe 1 ist zu empfehlen, die technische Nachrüstbarkeit ihres Fahrzeugs zu prüfen, um die Einstufung in eine höhere Schadstoffgruppe und die steuerliche Entlastung erreichen zu können.

gez.

Dr. Eckart Würzner

Anlagen zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Ausnahmen von den Fahrverboten in der Umweltzone
A 2	Fahrzeuge mit Sonderrechten nach Paragraph 35 der Straßenverkehrsordnung